

alt	neu
<p><b>Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Chemnitz (Feuerwehrgebührensatzung)</b></p> <p>Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetz vom 13.12.2002 (GVBl. S. 333) und Artikel 1 § 22 Abs. 2, § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat mit Beschluss - Nr. 370/2005 folgende Gebührensatzung beschlossen.</p>	<p><b>Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Chemnitz (Feuerwehrkostensatzung - FwKS)</b></p> <p>Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch-Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722), der § 22 und § 69 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch-Artikel 2 der Verordnung vom 14.05.2020 (SächsGVBl. S. 218) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am xxxxx mit Beschluss - Nr. xxxxxxxx folgende Satzung beschlossen.</p>
	<p><b>§ 1 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und</li> <li>- Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung anderer Leistungen</li> </ul> <p>(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.</p>

<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Für Leistungen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Chemnitz, nachstehend „Feuerwehr“ genannt, erhebt die Stadt Chemnitz Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.</p>	<p><b>§ 2 Geltungsbereich</b></p> <p>Für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Chemnitz im Sinne von § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO sowie Leistungen im Sinne von § 69 Abs. 2, 3 SächsBRKG erhebt die Stadt Chemnitz Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügtem Kostenverzeichnis. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p>
<p><b>§ 2 Kostenschuldner</b></p> <p>(1) Entsprechend dem Artikel 1 § 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen wird Kostenersatz verlangt von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,</li> <li>2. dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,</li> <li>3. dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,</li> <li>4. dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,</li> <li>5. demjenigen, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,</li> <li>6. demjenigen, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,</li> <li>7. der Gemeinde, die im Rahmen eines gemeindeübergreifenden</li> </ol>	<p><b>§ 3 Kostenschuldner</b></p> <p>(1) Entsprechend § 69 Absatz 2 SächsBRKG wird für einen Einsatz der Feuerwehr Kostenersatz verlangt von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,</li> <li>2. dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,</li> <li>3. dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,</li> <li>4. dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,</li> <li>5. demjenigen, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,</li> <li>6. demjenigen, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,</li> <li>7. der Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden</li> </ol>

<p>Einsatzes nach § 14 Abs. 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.</p> <p>(2) Für alle anderen Leistungen kann die Gemeinde Ersatz der Kosten verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,</li> <li>2. von den in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 147) und Artikel 45 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,</li> <li>3. vom Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,</li> <li>4. von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.</li> </ol> <p>(3) Für Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes ist kostenpflichtig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde,</li> <li>2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Feuerwehr angegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,</li> <li>3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.</li> </ol>	<p>Einsatzes nach § 14 Abs. 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.</p> <p>(2) Für alle anderen Einsätze verlangt die Stadt Chemnitz auf Grundlage § 69 Absatz 3 SächsBRKG den Ersatz der Kosten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,</li> <li>2. von den in § 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes SächsPVDG vom 11.05.2019 (GVBl. S. 358) genannten Personen,</li> <li>3. vom Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,</li> <li>4. von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.</li> </ol> <p>(3) Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen auf Grundlage § 22 SächsBRKG i. V. m. § 17 SächsFwVO ist kostenersatzpflichtig der Eigentümer oder Besitzer der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte.</p>
---	--

<p>(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(4) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes ist kostenersatzpflichtig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde,</li> <li>2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Feuerwehr angegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,</li> <li>3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.</li> </ol> <p>(5) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>
<p><b>§ 3 Berechnung der Gebühren</b></p> <p>(1) Die Höhe der Gebühr für Leistungen der Feuerwehr errechnet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände oder nach Art und Zahl der zu prüfenden Geräte und Gegenstände. Personal- und Sachkosten sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen. Das Gebühren-verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>Die Feuerwehr bestimmt die Stärke des Einsatzpersonals und Art und Umfang der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel nach eigenem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.</p> <p>(2) Für die Berechnung der Leistungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Zeit und die Wegstrecke vom Verlassen der Feuerwache bis zur Rückkehr zugrunde gelegt. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.</p>	<p><b>§ 4 Berechnung des Kostenersatzes</b></p> <p>(1) Die Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet.</p> <p>(2) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie des Materials erhoben.</p> <p>(3) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie der konkreten Anforderungen des Einsatzes.</p> <p>(4) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache. Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.</p>

<p>(3) Die Gebührensätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. I des Verzeichnisses),</li> <li>2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. II des Verzeichnisses),</li> <li>3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. II des Verzeichnisses).</li> </ol> <p>Für die bei kostenpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filter-einsätze, Alkalipatronen, Trockenpulverlöscher, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.</p> <p>Kosten für die Wiederbeschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen, die durch Verbrauch, Verlust oder unsachgemäße Handhabung entstehen, werden nach den Wiederbeschaffungswerten dieser Materialien, Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände berechnet.</p> <p>(4) Für Brandverhütungsschauen nach Artikel 1 § 22 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen werden Kosten entsprechend Ziffer 11 des Gebührenverzeichnisses verlangt.</p> <p>(5) Für die Ausbildung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen werden Gebühren entsprechend Ziffer 12.1 des Kostenverzeichnisses verlangt.</p>	<p>Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes die Leistungszeit vor Ort. Für Vor- und Nachbereitungszeiten werden zusätzliche Kosten von 50 v. H. der Leistungszeit berechnet. Für Hin- und Rückfahrzeiten wird eine Pauschale gemäß dem Kostenverzeichnis erhoben.</p> <p>(5) Für die bei den Leistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.</p> <p>(6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Wiederbeschaffungswert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.</p> <p>(7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten.</p> <p>(8) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, wird Kostenersatz nach dem Kostenverzeichnis erhoben. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.</p>
---	---

<p>(6) Für die Nutzung der Brandsimulationsanlage und Atemschutzübungsanlage werden Gebühren entsprechend Ziffer 12.2 des Gebührenverzeichnisses verlangt. Die Nutzung der Anlagen wird vertraglich vereinbart. Wird ein Termin nach zustande gekommenem Vertrag vom Nutzer innerhalb 14 Tage vor dem vertraglich vereinbarten Termin storniert, so fallen Stornokosten in Höhe von 50 % des Betrages an, der für die normale Nutzung erhoben worden wäre.</p>	
<p><b>§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren</b></p> <p>(1) Die Gebühren entstehen mit der Durchführung der Leistung der Feuerwehr.</p> <p>(2) Der Erstattungsbetrag wird mit dem Zugang des Bescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.</p>	<p><b>§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes</b></p> <p>(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben. Die Fälligkeit wird im Bescheid bestimmt.</p> <p>(2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.</p>
<p><b>§ 5 Auslagen</b></p> <p>Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben.</p>	
<p><b>§ 6 Billigkeitsregelung</b></p> <p>Auf Antrag der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners kann die Stadt Chemnitz die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.</p>	<p><b>§ 6 Billigkeitsregelung</b></p> <p>Auf Antrag des Kostenschuldners kann die Stadt Chemnitz den Kostenersatz ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.</p>

<p><b>§ 7 Stundung, Niederschlagung, Erlass</b></p> <p>Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Chemnitz auf Zahlung von Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
<p><b>§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Kostenersatzsatzung vom 08.06.1994; die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Chemnitz vom 08.06.1994 (veröffentlicht am 29.07.1998) sowie die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Chemnitz vom 08.06.1994 (veröffentlicht am 15.12.1999) außer Kraft.</p>	<p><b>§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Chemnitz, beschlossen am 09.11.2005, ausgefertigt am 15.11.2005, in der vom 07.12.2006 an geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49/06 vom 06.12.2006, außer Kraft.</p>